



Wenn Zäune zu Todesfallen werden

Ein Aufruf zum Handeln!

Sonderausgabe
des Magazins Hubertus Aktuell

St. Gallischer Jägerverein Hubertus
www.jagd-hubertus.ch





Impressum

Herausgeber

St. Gallischer Jägerverein Hubertus
www.jagd-hubertus.ch

Redaktionsadresse

St. Gallischer Jägerverein Hubertus
Schaugen 61, CH-9016 St. Gallen
sekretariat@jagd-hubertus.ch

Layout

Jorina Gerkens media,
CH-8400 Winterthur

Druck

Druckerei Brücker,
CH-9200 Gossau

Titelfoto

Albert Good, Wildhüter,
Berschis

Auflage: 3'000 Exemplare

Editorial

Wenn Zäune zu Todesfallen werden Ein Aufruf zum Handeln!

Unsachgemäss oder gar gesetzeswidrig erstellte sowie vernachlässigte «Zäune» sind seit Jahrzehnten ein ungelöstes Problem, das in der freien Wildbahn allein im Kanton St. Gallen jährlich zu hunderten qualvoller Todesfälle bei Wildtieren führt.

Wer sich diesem Thema ernsthaft annehmen will, spürt sofort, dass sich niemand wirklich dafür verantwortlich fühlt und wenn, dann nur über Bewilligungspflichten und Kompetenzabgrenzungen gestritten wird. Solch juristische und bürokratische Fragen stehen zumindest aus Sicht der betroffenen Tierwelt jedoch nicht zur Diskussion, denn auch ein ordentlich bewilligter Zaun kann zu einer Todesfalle werden, wenn er nicht unterhalten oder nach Gebrauch nicht zurückgebaut wird. Andererseits könnten auch nicht bewilligungspflichtige Zäune so erstellt werden, dass sie möglichst wenig Risiken für die Tierwelt enthalten. Wichtig sind nicht formale Auflagen und Vorgaben, sondern das Verhalten und das Verantwortungsbewusstsein der Zaunbesitzer sowie der Tierhalter selbst. Und da steht es leider auch in der Ostschweiz nicht zum Besten, ob in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft.

Mit der vorliegenden Broschüre will der St. Gallische Jägerverein Hubertus auf den

unnötigen, qualvollen Tod von hunderten Wildtieren Jahr für Jahr allein im Kanton St. Gallen aufmerksam machen, Betroffene zu mehr Selbstverantwortung ermuntern und gleichzeitig Forderungen stellen, wie dem Problem «Todesfalle Zäune» aktiv entgegengewirkt werden kann. Wir wollen als Jäger nicht tatenlos zusehen und uns darauf beschränken, verhärtete Tiere von ihrem Leiden zu befreien oder qualvoll verendete Tiere einzusammeln, während der sonst so aktive Gesetzgeber in diesem Fall seit Jahrzehnten beide Augen verschliesst.

In diesem Sinne verstehen wir unsere im letzten Kapitel vorgeschlagenen Massnahmen denn auch nicht als Wunsch an irgend jemanden, sondern als klaren Auftrag an die gesetzgebenden Behörden sowie die zuständigen kantonalen und kommunalen Verwaltungen. Ein Auftrag, der allenfalls auch mit dem Instrument der Gesetzes-Initiative erteilt werden kann...

Wir danken allen, die sich für die Lösung des Problems «Todesfalle Zäune» einbringen und uns in unseren Bemühungen zu Gunsten der Wildtiere aktiv unterstützen.

*Peter Weigelt, Präsident
St. Gallischer Jägerverein Hubertus*



Eingewachsener, vierlitziger Stacheldrahtzaun, Gemeinde St. Gallen



Eingewachsener Stacheldrahtzaun mit altem Knotengitter, Gemeinde St. Gallen

Intransparenz als Deckmantel oder falsche Rücksichtnahme?

Wer sich aufmacht, die Verantwortlichkeiten in Sachen «Zäune und Wildtiere» zu ergründen, steht rasch an. Denn es ist offensichtlich jeder und doch keiner zuständig für dieses offensichtlich unangenehme Thema. Wohl wären Bestimmungen im Tierschutzgesetz, im Baugesetz, im Landwirtschaftsgesetz, im Waldgesetz, im Jagdgesetz, im Naturschutzgesetz etc. vorhanden, doch da jeder ein bisschen Verantwortung trägt, fühlt sich letztlich niemand verantwortlich, zumal der Ball oft zwischen Kantonen und Gemeinden hin- und hergeschoben wird. Als Beispiel ein Zitat aus einem Schreiben eines kantonalen Amtes auf unsere Umfrage bezüglich dem behördlichen Umgang mit der Thematik:

«... Wir können uns nicht erinnern, dass wir in den letzten acht Jahren mehr als 5 Gesuche betreffend Zaunanlagen zu beurteilen hatten. Eine Stachelzaunanlage musste noch nie beurteilt werden. Landwirte zäunen ihre Weiden in der Praxis bewilligungsfrei ein und ab. Ein Stachelzaun, der im Wald oder am Waldrand auf Dauer angelegt und einfach stehen gelassen wird, wäre bewilligungspflichtig und als solcher wohl kaum bewilligungsfähig. Eine bewilligungsfreie Zaunanlage hätte sich örtlich und zeitlich auf den unmittelbaren Schutz von Kulturen oder das Eingrenzen von Weideland zu beschränken. Die Entfernung solcher Zäune betrifft raumplanungsrechtlich den Vollzug und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, welche ausschliesslich in die Zuständigkeit der Standortgemeinde fallen. In der Praxis sind wir mit solchen Fällen selten konfrontiert...»

Diese schriftliche Auskunft einer kantonalen Vollzugsbehörde steht in krassm Widerspruch zum Alltag, den nicht nur wir Jäger, sondern jeder sensibilisierte Wanderer, Jogger, Reiter etc. in der Ostschweiz vorfinden. Anbei einige Bilder von Stacheldraht-Zäunen, die gemäss obenstehender behördlicher Auskunft «bewilligungspflichtig und als solche wohl kaum bewilligungsfähig» wären.... Die ersten beiden Bilder wurden am Stadtrand von St. Gallen aufgenommen, der Vollzug – sprich die Entfernung – wäre also offensichtlich Sache der Stadtverwaltung. Diese plant seit 10 Jahren in diesem Raum mit grossem Aufwand eine Schutzverordnung, lässt aber solche Todesfallen unbeachtet stehen...

Angesichts dieser Bilder stellt sich natürlich die Frage, weshalb solcher Stacheldraht-Irrsinn über Jahrzehnte – die tief eingewachsenen Stacheldrähte belegen dies – nicht beanstandet

und letztlich entfernt wird. Ist es Desinteresse, falsche Rücksicht auf die Landwirtschaft – und somit auf die Nutztierhalter – oder schlicht Unwissen? Trifft letzteres zu, stehen die örtlichen Jagdgesellschaften sicherlich gerne zur Verfügung, um auf solche, leider häufige «Todesfallen» hinzuweisen.

Der Hinweis auf falsche Rücksicht gegenüber der Landwirtschaft trifft sicherlich in vielen Fällen zu. Gerade was den Einsatz von Stacheldraht angeht, aber auch das radikale Blockieren von Waldrändern mit unter Strom stehenden Weidezäunen oder das «Vergessen» von Weidenetzen scheint weder die jagdlichen Aufsichtsorgane noch den Tierschutz oder den Forst ernsthaft zu interessieren. 2015 hat eine Jagdgesellschaft in einem besonders krassen Fall – ein Landwirt hat über einige hundert Meter einen unter Strom stehenden Weidezaun und parallel dazu ein ebenfalls



Eingewachsenes «mobiles» Weidenetz,
Gemeinde St. Gallen

unter Strom stehendes Weidenetz durch ein Waldstück gezogen – die Polizei alarmiert. Die ausgerückte Polizei-Patrouille hat dem Landwirt dann eine Frist von drei Tagen gesetzt, um den gefährlichen und in mehrfacher Hinsicht illegalen Zaun abzubauen. Ein Kontrollgang zwei Wochen später zeigte aber, dass gar nichts unternommen wurde, die Zäune standen immer noch mitten im Wald und waren immer noch unter Strom. Auf Nachfrage bei der Polizei, weshalb die Frist nicht durchgesetzt werde, kam als Antwort lediglich die resignierende Feststellung, dass dies kompliziert sei; es interessierte offensichtlich weder die Polizei noch sonst

einen Vertreter der Vollzugsorgane, obwohl in diesem Fall die Sachlage gemäss Waldgesetz, Jagdgesetz, Tierschutzgesetz etc. absolut klar war.

Doch nicht nur falsche Rücksicht auf die Landwirtschaft führt immer wieder zu tragischen, oft tödlichen Konsequenzen, auch die Forstwirtschaft sorgt für Situationen, die eigentlich unverständlich sind. Denn wer in und mit der Natur arbeitet, dem sollten solche Tragödien doch nicht gleichgültig sein. Und trotzdem finden sich in vielen Wäldern zum Teil massive Überreste von Jungwaldeinzäunungen und anderen



Foto: Andreas Eisenring, Flawil

forstlichen Einrichtungen, die seit Jahren herumliegen und ebenfalls zu gefährlichen Todesfallen für Wildtiere werden. Zudem wäre der Forst auch aufgerufen, illegale Zäune im Wald und an Waldrändern zu beanstanden und deren Entfernung durchzusetzen. Die oft über mehrere Zentimeter ins Holz eingewachsenen Drähte belegen aber, dass solch klar gesetzeswidrige Zäune seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten geduldet werden.

Die nachfolgenden Fotos aus der Gemeinde Gaiserwald stehen stellvertretend für ähnliche Situationen in vielen Wäldern. Das Drama der beiden sich in solch liegengelassenen



Foto: Benno b.a. Stadler, Rebstein

«Altdrähten» verfangenen und elendig eingegangenen Hirsche spielte sich im Werdenberg ab.

Foto: Hermann Fässler, Zuzwil



Gemeinde Gaiserwald (Fotos: Peter Weigelt, St. Gallen)



Foto: Hannes Anderegg, Schwarzenbach





Angesichts solcher Fakten mutet es fast schon zynisch an, wenn von uns angefragte Behördenstellen auf Paragrafen und Vollzugsprobleme hinweisen, während man an anderer Stelle bereits für Bagatelvergehen die volle Macht des Staates zu spüren bekommt. Man fragt sich ernsthaft, woher dieses Messen mit zwei Ellen kommt, gerade wenn man als Jäger immer und immer wieder mit solchen Tragödien konfrontiert ist, aber kaum Unterstützung oder

ernsthafte Problembewältigung spürt (Zitat aus einer Reaktion eines Kantonsforstamtes: «... kann die Jagdgesellschaft den Waldeigentümer auch direkt um die Beseitigung bitten.»).

Daran ändert auch nichts, wenn der Jägerschaft aus forstlichen Kreisen signalisiert wird, dass im Forst alles im Griff sei, wie diese Antwort einer kantonalen Verwaltung auf unsere entsprechenden Aktivitäten dokumentiert:

«... Zäune können Hindernisse, Gefahrenquellen oder Barrieren für Wildtiere darstellen. Je nach Standort, sind andere Gesetzgebungen anwendbar und somit auch die Zuständigkeiten verschieden. ... Zumindest im Forst sind die rechtlichen Grundlagen klar:

- Im Wald sind Zäune, welche die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes einschränken, zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren.
- Zäune als Wildschadenverhütungsmassnahmen werden nur noch selten errichtet, da sich Einzelschutzmassnahmen oftmals besser eignen.
- Sobald die Zäune nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubrechen. Sollten sich im Wald alte Zäune befinden, können diese dem zuständigen Revierförster gemeldet werden. Er wird sich mit dem Waldeigentümer in Verbindung setzen. Alternativ kann die Jagdgesellschaft den Waldeigentümer auch direkt um die Beseitigung bitten.

Zäune entlang des Waldrandes liegen i.d.R. nicht im Wald und betreffen eher die Einschränkung des Lebensraumes nach Jagdgesetzgebung. Störende Zäune sind daher in erster Linie dem zuständigen Wildhüter zu melden. Das Kantonsforstamt und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei haben sich kürzlich darauf geeinigt, dass es in diesen Fällen am sinnvollsten ist, wenn der Wildhüter und der Revierförster gemeinsam Kontakt mit dem Bewirtschafter aufnehmen ...

Das eingangs erwähnte Beispiel mit dem wirkungslosen Polizeieinsatz gegen elektrisch geladene Weidezäune quer durch den Wald zeigt, dass eben doch nicht alles so klar und der Wille zur Durchsetzung offensichtlich nicht in genügendem Masse vorhanden ist. Der Verweis auf unterschiedlichste Zuständigkeiten zieht sich wie ein roter Faden durch die «Zaun-Diskussion» und dient leider immer wieder als

Ausrede, statt als Auftrag, hier endlich klare Verantwortlichkeiten zu schaffen. Wenn an jedem eingezäunten, teilweise gar mit Strom blockierten Waldrand zuerst diskutiert werden muss, ob die Forst- oder die Jagdorgane für den klaren Gesetzesverstoss zuständig sind, dann geschieht am Schluss eben nichts, wie tief eingewachsene Stacheldrähte und Weidernetze an unzähligen Waldrändern belegen.



Fotos: Peter Weigelt, St. Gallen



Eingewachsener Stacheldraht und Elektro-Zaun mitten im Wald



Stacheldraht-Irrsinn; Gemeinde Mosnang

Aus dem Kreis der aktiven Jäger hat dazu ein Mitglied des St. Gallischen Jägervereins Hubertus eine klare Vorgehensweise skizziert. Nachfolgend ein Auszug aus diesem Lösungsansatz:

«... Ich begrüße Eure Initiative ausserordentlich und hoffe, sie wird zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation beitragen, die einen qualvollen Tod für viele Wildtiere bedeutet.

Darf ich an dieser Stelle einen Denkanstoss einbringen? Die rechtliche Grundlage für eine obligatorische Zaunentfernung und für strafrechtliche Massnahmen, falls Wildtiere nicht entfernten Zäunen zum Opfer fallen, scheint mir bereits jetzt gegeben. Das seit 1. April 2016 gültige Gesetz zum Schutz der wildlebenden Säugetiere (JG) hält in Art. 41, b) Anlagen Abs. 1 fest: «Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören». Das Problem liegt somit nicht auf der legislatorischen Ebene, sondern auf der Ebene der Rechtspflege bzw. beim «law enforcement»: Den Behörden fehlt der Wille, Einzäunungen zu verbieten oder ihre Entfernung durchzusetzen. Es ist daher zu befürchten, dass neue, griffigere rechtliche Bestimmungen ebenso ins Leere laufen würden.

Wie wäre es, wenn der Hubertus-Vorstand oder der Vorstand von Revierjagd St. Gallen – auf der Grundlage der dokumentierten Fälle von tödlichen Einzäunungen beim Volkswirtschaftsdepartement eine Aufsichtsbeschwerde gemäss

Art. 71 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) einreichen? Als sogenannter formloser Rechtsbehelf ist die Aufsichtsbeschwerde weder an Fristen noch an Formalitäten gebunden und somit ohne grösseren juristischen Aufwand und ohne Beizug eines Anwaltes umsetzbar. Sie ermöglicht das Vorbringen von Mängeln in der Amtstätigkeit einer Behörde, in diesem Fall die mangelhafte bzw. fehlende Durchsetzung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen bzgl. des Verbietens und Entfernens von Zäunen gemäss Art. 41 Jagdgesetz ...».

Bis jetzt haben wir auf diesen Weg verzichtet, da es uns sinnvoller erscheint, die Problematik umfassend und lösungsorientiert anzugehen, als nur eine Verwaltungsabteilung abzustrafen. Sicherlich könnte und müsste sich gerade die Jagdverwaltung viel konsequenter um die Durchsetzung von Artikel 41 des Jagdgesetzes bemühen, zumal damit zumindest Trennlinien zwischen Forst- und Landwirtschaft überschritten werden könnten. Natürlich behalten wir uns auch Aufsichtsbeschwerden vor, doch wenn wir eine ernsthafte Lösung des drängenden Problems anstreben, so geht dies nur miteinander. In diesem Sinne hoffen wir endlich auf eine departementsübergreifende Zusammenarbeit, auf eine Abstimmung zwischen Kantonen und Gemeinden und vor allem auf die Einsicht der vielen Zaun-Ersteller und Tierhalter in der Landwirtschaft und im Forst. Der nachfolgende Text von Franz Joseph Schwalder soll für die Dramatik und Dringlichkeit des Problems «Todesfälle Zäune» zusätzlich sensibilisieren.



Todeskampf wegen unsorgfältiger Forstarbeit

Die folgenden Bilder zeigen, dass auch legal erstellte forstliche Einrichtungen zu Todesfallen werden, wenn diese nicht sachgerecht erstellt und regelmässig überprüft werden. Eine noch tragende Rehgeiss hatte sich im Tor eines Jungwaldschutzes verheddert und sich in ihrem Überlebenskampf unter dem mehr als 50 kg schweren Tor verfangen. Tiefe Spuren zeigen einen «Schleppweg» (sprich Leidensweg) von über 25 m Länge!

Dank des zuhulfe Eilens eines Bauern konnte sich die Rehgeiss unter dem schweren, durch

den Forst erstellten Tor befreien und flüchtete entsprechend verletzt (siehe Hautfetzen). Eine umfangreiche Nachsuche mit einem geprüften Schweisshund blieb leider erfolglos. Zaun und Tor waren nagelneu, das Tor aber noch nicht eingehängt, sondern nur am Zaun angelehnt.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass neue feste Zäune mit geeigneten Farbbändern zu markieren und Tore sofort fest und korrekt zu montieren sind!



Fotos: Willi Enderli, Gossau

Zäune als Todesfallen für Wildtiere

von Franz-Joseph Schawalder, Tierarzt i. R., Mosnang

Immer wieder schockieren uns Bilder von Wildtieren, die sich in Weidezäunen verfangen und dort meist erst nach langen Befreiungsversuchen qualvoll verendeten.

Zu ähnlichen Todesfällen können aber auch im Wald «vergessene» Umzäunungen von Anpflanzungen führen, wenn flüchtende Tiere dagegen prallend sich das Genick brechen oder in ihren Maschen hängen bleiben und qualvoll zu Tode kommen. Ursache für schlimme Verletzungen mit teilweise ebenfalls tödlichem Ausgang, z.B. durch Strangulation oder Wundinfektionen, stellen nach wie vor auch an Waldrändern oder gar über Wildwechsel gespannte Stacheldrähte dar. Und dass Berührungen mit Elektrozäunen sogar zu tödlichen Stromstössen führen können, war im vergangenen Oktober in der PIRSCH nachzulesen.

Weidenetze

können für Wild- und kleine Hausnutztiere zu eigentlichen Fangnetzen und Todesfallen werden, aus denen sich diese einmal hineingeraten kaum mehr befreien können. In ihnen verfangen sich aber immer wieder auch Vögel (z.B. Eulen und Greife), Raubwild wie Fuchs, Dachs und Marder und sogar Kleinsäuger wie Igel. (Quelle: ANJF-SG in der St. Galler Bauer, Nr. 43 2012) Solche Zäune sind aus diesem Grund nur dann aufzustellen, wenn die Weide auch aktuell mit Ziegen oder Schafen bestossen und beweidet wird. Wird die Parzelle, da abgeweidet, gewechselt, ist auch der Zaun zu entfernen und erst dann wieder anzubringen, wenn er der erneuten «Behütung» des Kleinviehs dient. Dazu ist er in regelmässigen Abständen, am besten täglich, auf sein Funktionieren zu überprüfen. Denn nur so lassen sich Tiertragödien vermeiden, wie sie sich auch 2012 auf St. Galler Weiden ereigneten. (Im oben angeführten Bericht werden 28 Rehe, sechs Füchse, ein Steinmarder fünf Gämsen

und zwei Rothirsche als Zaunopfer erwähnt. Wobei durch das ANJF auch eine etwa gleich hohe Dunkelziffer vermutet wird.) Mancher Tierhalter scheint zu vergessen, dass ihn auch der Gesetzgeber zu diesbezüglich grösster Sorgfalt verpflichtet. Art. 41 des St. Galler Jagdgesetzes fordert klar die Beseitigung von Anlagen, die nicht oder kaum mehr genutzt werden. Dies gilt auch für Zäune im eigentlichen Wildlebensraum Wald. Artikel 5 der St. Galler Sömmerungsbeitragsverordnung verbietet gar das Stehenlassen von Zäunen auf Schafalpen. Mit Zäunen sind meist elektrifizierte Weidenetze gemeint. Art. 36 Absatz 3 der Ausserrhoder Jagdverordnung geht noch einen Schritt weiter. Dort heisst es: «Weidezäune für Vieh dürfen den Wildwechsel nicht übermässig beeinträchtigen. Flexible Maschenzäune sind nach dem Abweiden der Wiesenfläche innert acht Tagen zu entfernen.» (Zitatende) Wer sich nicht daran hält wird gebüsst. Bündnerbauern riskieren gar eine Beitragskürzung, wenn sie nicht mehr benötigte Weidezäune trotz amtlicher Aufforderung nicht entfernen. Stellvertretend für andere sei diesbezüglich der Art. 59 des Baugesetzes der Prattigauer Gemeinde Seewies zitiert:

«1 Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhägen sind gut zu gestalten und haben sich in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Mobile Weidezäune sind nach erfolgter Beweidung umgehend wieder zu entfernen.

2 Zäune aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Nötigenfalls ordnet die Baubehörde die Ersatzvornahme an.»

Was geschehen kann, wenn dem Gesetz nicht nachgekommen wird oder Empfehlungen durch Fachleute ganz einfach in den Wind geschlagen werden, möchten die nachfolgenden Bilder drastisch, deutlich und hoffentlich aufrüttelnd zum Ausdruck bringen.

Defektes Weidenetz als Todesfalle

Der staatliche Wildhüter Albert Good schrieb dazu: «Beigefügt sende ich dir noch die Fotos vom Rehbock in einem Flexinet. Das Gras in der eingezäunten Fläche war z.T. höher als der Zaun. D.h., der Zaun stand länger als ein Monat ohne Funktion mitten in einem Rehlebensraum.

Im November habe ich im Murgtal zwei Monate nach der Alpfahrt mehr als 100 m Flexinet abgeräumt – links und rechts davon war die Gamsbrunft im Gange, zwei Wechsel kreuzten den Zaun.» Doch lassen wir die Bilder sprechen.

Diese Weide wurde seit mindestens vier Wochen nicht mehr genutzt, und trotzdem blieb der Zaun stehen. Die Vegetation erreichte stellenweise die Höhe des Zauns, was auch

dessen Funktion negativ beeinflussen kann. Und dann wurde dieser zu einer tödlichen Falle für einen Rehbock, der sich aus dieser „Fesselung“ trotz verzweifelter Anstrengungen nicht mehr zu befreien vermochte und jämmerlich erstickte. Grauenhaft anzusehen, wie das Maschengeflecht Äser und Drossel aber auch den Brustkorb einschnürte und sich durch die Abwehrbewegungen des linken Hinterlaufs immer mehr zusammenzog. Wie stumme Zeugen für diesen Todeskampf wirken auch das blank gescheuerte Erdreich und die in letzter Not abgesetzte Losung. Dem Wildhüter blieb nur noch die traurige Pflicht, die derart geschundene Kreatur aus diesem Drahtgewirr herauszuschneiden und zu entsorgen. Eine spätere Kontrolle ergab, dass die Weide auch zwei Tage nach dem Ereignis noch nicht beschickt und vor allem der Zaun nicht geflickt war.

Fotos: Albert Good, Wildhüter



Foto: Albert Good, Wildhüter

In letzter Minute gerettet

Besser erging es diesem Weisstannerhirsch. Auch er geriet aus ungeklärter Ursache in ein Weidenetz und verhedderte sich derart in dem Wirrwarr aus Geflecht und Stangen, dass er zu Boden stürzte und so hilflos gefangen war.

Fotos: Rolf Wildhaber, Wildhüter, Flumserberg Bergheim



Er wurde rechtzeitig entdeckt und konnte daher noch gerettet werden. Nachdem ihn der Wildhüter narkotisiert hatte, gelang es ihm und seinen Helfern in mühseliger Kleinarbeit Läufe und Geweih des ruhig gestellten Stiers aus dem Gewirr von Zaunstangen und Netz zu befreien.



Mit einer Marke versehen und durch die Gabe eines Gegenmittels wieder wach geworden erholte er sich rasch von den ausgestandenen Ängsten und Schmerzen und verließ kurz danach den Ort des Geschehens.





Fotos: Rolf Wildhaber, Wildhüter



Auch dieser Junghirsch verhedderte sich vielleicht damit spielend in einem liegen gebliebenen Weidenetz und konnte sich nicht mehr daraus befreien. Zu welchen äusserlich nicht sichtbaren Verletzungen der Kampf gegen die Fesseln geführt hatte, ist aus dem zweiten Bild ersichtlich. Nach Abtragen von Kopfhaut und Schädeldecke samt Rosenstöcken zeigten sich beachtliche

Mengen geronnenen Blutes. Die sichtbaren Wildbretteile erscheinen auf dem Bild stark blutunterlaufen und sulzig. Deutliche Zeichen von mit äusserster Anstrengung geführten Befreiungsversuchen durch das Tier. Auch in diesem Fall hätte weniger Nachlässigkeit, abgebrochene Weidenetze gehören entfernt und dürfen nicht liegen gelassen werden, grosses Tierleid verhindern können.



Foto: Urs Büchler, Wildhüter, Stein (SG)

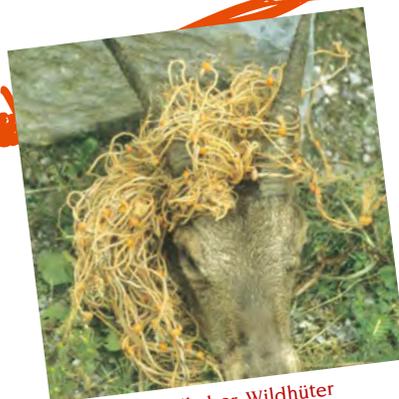


Foto: Rolf Wildhaber, Wildhüter

Dass auch dieser Gamsbock lange kämpfte, um seine „Fesselung“ loszukriegen, kann auf Grund der Hautdefekte im Bereich des rechten Kniegelenks und der oberen Laufpartien vorne vermutet werden. Auch ihm wurde ein Weidenetz zum Verhängnis, das nach der Alpzeit ganz einfach „vergessen“ ging oder bewusst zur Entsorgung dem kommenden

Winter überlassen wurde. Wie es sich der Gams um seine Schläuche wickelte und sich so selbst „festzurrtete“ liess sich nicht mehr nachvollziehen. Eine rechtzeitig angetragene Kugel bewahrte ihn dann vor langsamem Verenden und Verludern. Und dass Weidenetze selbst Steinwild zum Verhängnis werden können, belegt das folgende Bild.

Stacheldraht als Ursache brutaler Tierquälereien

Wie habe ich doch immer wieder innerlich geflucht, wenn ich als Assistent und Praxisvertreter zu einer Kuh gerufen wurde, die sich einen oder gar mehrere Striche an Stacheldraht verletzt hatte. Chirurgisch stellte die Versorgung dieser zum Teil äusserst arg zerrissenen Gewebe eine echte Herausforderung dar. Die Kuh sollte ja wieder Milch geben. Und wenn dies in den meisten Fällen ohne starke und bleibende Beeinträchtigung auch wieder möglich wurde, machte mich die Tatsache, dass ein Tier nur darum unnötige Schmerzen zu erdulden hatte, weil sein Besitzer diese brutale Methode zur Einzäunung seiner Weiden gewählt hatte, wütend und betroffen. Dies obwohl schon damals weniger tier-schädigende und effizientere Möglichkeiten dazu auf dem Markt und im Einsatz waren. Der Gebrauch von Stacheldraht wurde nicht zuletzt aus diesen Gründen in einzelnen Kantonen, z.B. Glarus und Graubünden, ganz oder teilweise verboten. Und die Verantwortlichen der LANDI waren gut beraten, ihn aus dem Verkaufssortiment zu entfernen. Wurde der Draht gar über Wildwechsel oder entlang von Hecken und Waldrändern gespannt, war es nicht verwunderlich, dass sie auch zu tödlichen Fallen für Wildtiere gerieten. Und darüber soll nachstehend in Wort und Bild berichtet werden.

Dieser kapitale Hirsch verluderte, weil er sich in Stacheldraht verfangen hatte und so eigentlich erdrosselte. Es ist kaum vorstellbar, welche Qualen der Stier erdulden musste, ehe er verendete. Dass für ihn keine Möglichkeit des Entrinnens bestand, zeigen die nachfolgenden Bilder.

Durch seine Bemühungen, sich aus der tödlichen Schlinge zu befreien, hatte sich der Draht tief in Decke und Wildbret «ingesägt» und muss dadurch dem Stier unsägliche Schmerzen aber auch Ängste bereitet haben. Die Verletzungen im Bereich des Sprunggelenks und der Keulen lassen erahnen, mit welcher Kraft sich der Stier bis zuletzt



Fotos: Urs Büchler, Wildhüter



wehrte, und sich wälzend mit den Schalen auch die Rinde von der Esche fegte.

Ebenso brutal und grausam die nachfolgend dargestellten Ereignisse aus der Steiermark. Im einen Fall stiess Frau Dr. Uschi Deutz bei einem ihrer Reviergänge in der Gemeindejagd St. Lambrecht, Bezirk Murau, auf einen im Stacheldraht hängenden Fuchs.



Foto: Urs Büchler, Wildhüter



Foto: Dr. Armin Deutz, St. Lambrecht



Foto: Dr. Armin Deutz

Im andern Fall musste ein vermutlich durch Stacheldraht brutal verletzter Hirsch mit Fangschuss von seinen Qualen erlöst werden.

Dr. Armin Deutz schrieb dazu im ANBLICK: «... Der Fuchs hatte sich mit der Wolle im Nackenbereich selbst im Stacheldraht verfangen und bei

seinen Befreiungsversuchen immer mehr an den Zaun gebunden. Nach dem Erhaltungszustand des verendeten Fuchses ist davon auszugehen, dass er bereits seit ca. zwei Wochen im Zaun verendet geblieben ist, er war auch bereits von Füchsen angeschnitten. Es ist zu vermuten, dass der Fuchs mehrere Tage lebend im Zaun hing, ehe er verendete.»

Den zweiten Fall kommentierte er wie folgt: «Am 14. Dezember erlegte Hegemeister Eugen Manfred, Frojach, Bezirk Murau, einen vierjährigen Hirsch mittels Fangschuss. Der Hirsch wies eine schwere Hautverletzung am Unterbauch auf und stand teilnahmslos (Fieber?) neben einer Strasse. Die Hautverletzung war rund 10 Tage alt, die abgehobenen Hautbereiche waren abgestorben und die Unterhaut massiv eitrig entzündet. Als Ursache für diese massive Hautverletzung mit dem Ausriss eines ca. 40 cm x 120 cm grossen Hautstückes kann vermutet werden, dass der Hirsch in der Brustbeingegend an einem spitzen Gegenstand (Stacheldraht?) hängen blieb und mit vollem Gewicht in Bewegung war (Flucht bergab oder Übersetzen eines Zaunes?)»

Diese beiden Fälle demonstrieren die Gefahr, die von Stacheldrahtzäunen für Wildtiere ausgehen kann. Alte, nicht mehr benötigte Stacheldrahtzäune sollten abgebaut und der Draht aus den Revieren entfernt werden.

Ebenso ist eine Überspannung von Wildzäunen mit Stacheldraht verboten.»

Dass sich auch der Gesetzgeber gegenüber dem Wildtier verpflichtet fühlt, sei am Beispiel des Kantons Glarus aufgezeigt. Dort sind Stacheldrahtzäune entlang von öffentlichen Strassen und Wegen, besonders auch Wanderwegen, sowie zur Einzäunung von Pferdeweiden verboten. Sie sollen ausschliesslich an exponierten Stellen mit Absturzgefahr eingesetzt werden. Solche Standorte sind hauptsächlich auf Alpen oder sonstigen Bergweiden zu finden. Gesamtschweizerisch gilt ein Verbot von Stacheldraht für die Einzäunung von Pferden, Lamas und Alpakas. Der Kanton Glarus legt in Art. 33 Abs.3 der Jagdverordnung auch fest, dass Zäune in Wildstandgebieten und auf Wildwechsellinien bis zum 1. November abgelegt werden müssen. Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden. Letztere sind während der Weidesaison fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen. Im Winter sind in Festzäunen um unbenutzte Weiden Wilddurchgänge zu schaffen. (Art, 14 Abs.1, 2 und 3 Tierschutz- und Tierseuchengesetz Kanton Glarus)

Gefahrenquelle Kulturzaun

Rolf Wildhaber, er ist staatlicher Wildhüter im St. Galler Oberland, überliess mir die Bilder einer Hirschkuh, die sich in einem Knotengitter zum Schutz eines Jungwuchses verfangen hatte und nach langem Todeskampf verendet war.

Foto: Rolf Wildhaber, Wildhüte



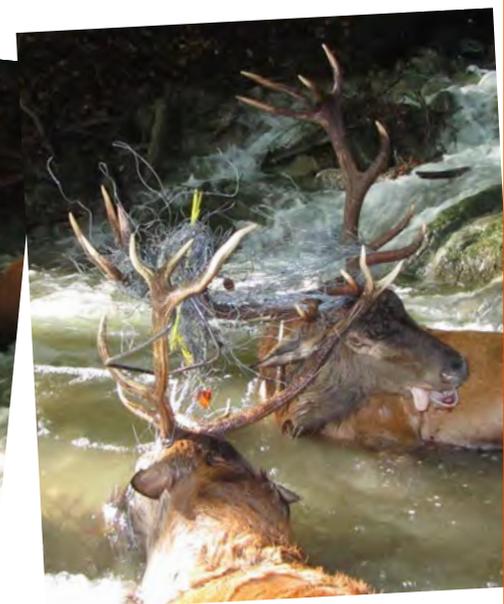
Der rechte Hinterlauf war unterhalb des Sprunggelenks hochgradig endzündet, die Decke teilweise entfernt und die Gliedmasse in Höhe des Fesselgelenks abgetrennt. Vermutlich wollte sich das im Draht hängende Stück immer wieder befreien und durch diese zerrenden Bewegungen wirkte der einschnürende Draht wie eine Drahtsäge, was letztendlich zur Amputation der untern Gliedmasse führte. Dass der abgetrennte Lauf stark schweisste, beweisen die deutlich sichtbaren Schweissspuren an Zaun, Vegetation und Untergrund. Das Tier hing zudem mit dem rechten Vorderlauf im Zaun fest. Es ist kaum vorstellbar, welche Torturen die derart geschundene Kreatur zu erdulden

hatte, bis sie schlussendlich verendete. Der stark veränderte Stumpf des rechten Hinterlaufs lässt aber vermuten, dass die Qualen mehrere Tage andauerten und dass letztendlich eine Blutvergiftung zum Tode führte. Die Verdachtsdiagnose Sepsis wäre allenfalls durch eine Beurteilung der inneren Organe abgesichert worden. Auf jeden Fall erschütterten mich auch diese Bilder beim Abfassen des Berichts. Wäre doch auch dieses Tierleiden vermeidbar gewesen, wenn der Kulturzaun entweder, wenn nicht mehr gebraucht, rechtzeitig entfernt worden oder dann wenigstens ohne Gefahr für Wildtiere korrekt errichtet gewesen wäre.



Fotos:
Rolf Wildhaber, Wildhüter

Fotos: Peter Eggenberger, Wildhüter im Ruhestand



Hirschtragödie

Während der letztjährigen Hirschbrunft gerieten am Grabserberg diese beiden Recken beim gegenseitigen Kräftemessen in einen Drahtzaun, der sich derart um ihre Geweihe wickelte, dass sie nicht mehr voneinander loskamen. So unlösbar aneinander gefesselt zerrten und stiessen sie sich rund 2,5 km den Berg hinunter bis sie schlussendlich erschöpft in einem Bachbett zu liegen kamen und von Anwohnern entdeckt wurden. Die alarmierten Jäger der ortsansässigen JG klärten noch ab, ob die beiden Stiere allenfalls narkotisiert und dann befreit werden könnten. Da sich aber gestresste Tiere nur schwer betäuben lassen, und bis zum Eintreffen der mit der Methode vertrauten Wildhüter zuviel Zeit verstrichen wäre, wurden die Hirsche mit Fangschüssen erlegt und damit von ihrem Leiden erlöst. Dieses Vorgehen wurde durch den später eingetroffenen Wildhüter Peter Eggenberger als richtig beurteilt, zumal eine Befreiung nach ihm kaum möglich gewesen wäre. Ihre Geweihe waren zu sehr vom Draht umwickelt. Und zudem seien sie laut Aussagen der Augenzeugen auch bereits sehr erschöpft

gewesen. Ganz abgesehen von der Gefahr für die an solchen «Rettungsaktionen» beteiligten Menschen durch die sich wehrenden Tiere. (Ich selbst sollte vor Jahren einen in einen Zaun verhedderten und von Betreuern festgehaltenen Gehegedamhirsch mit der Spritze immobilisieren. Seinen Abwehrversuchen hielten auch die kräftigen Gehilfen nicht stand, und ich selbst entging nur um Haaresbreite einem Forkelstich in den Bauch. Die Narkose gelang später doch noch. Aber aus sicherer Entfernung.) Franz Dal Ponte, ein erfahrener Bergjäger und Schweisshundeführer, bemerkte beim Anblick der Hirsche, dass er in fast 40 Jahren als Jäger noch nie eine solche Tragödie erlebt hätte. Und dies, obwohl auch er schon öfters solche Drahtopfer zu «entsorgen» hatte. Was auf den Bildern nicht zu sehen ist, einer der Hirsche trug noch den Drahtspindel aus Holz zwischen seinen Geweihstangen. Meiner Meinung nach als sichern Beweis dafür, dass der «Drahtknäuel» einfach auf einer Weide liegen blieb und den beiden Stieren so zum tödlichen Verhängnis wurde. (Quelle: St. Galler Bauer, Nr. 43, 26. Okt. 2012)

Wenn Gatter Wildwechsel blockieren.

Als stumme Zeugen für eine weitere Hirschtragödie sandte Rolf Wildhaber Bilder eines Hirschkalbes, das ein feststehendes Eisengatter überfallen wollte, darin hängen blieb und da unbemerkt später elendiglich verendete.

Rotwild lässt sich nur schwer von seinen traditionellen Wechsellinien abhalten. Und wenn es im Frühjahr nachts aus seinen Tageseinständen in die ausgeaperten Talwiesen zieht, können es auch Hindernisse nicht vom Drang nach frischem Grün abbringen. Erwachsene Tiere vermögen dabei solche «Barrieren» ohne Mühe überfallen. Für Kälber können sie zur tödlichen Falle werden, aus denen sie sich nicht mehr befreien können. Und allermeist kommt dann auch jegliche Hilfe durch den dies entdeckenden Menschen zu spät. Darum muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass an solchen Absperrungen seitliche Durchlässe für Wildtiere offen bleiben, um ihnen das unbeschadete Durchwechsellinien zu ermöglichen. Und damit Tragödien wie die im Bild vor Augen geführte, vermeidbar bleiben.

Schlussgedanken

Die Darstellung all dieser Ereignisse hat mir als Tierarzt grosse Mühe bereitet. Viele von ihnen wären vermeidbar gewesen, wenn Landwirte, Alphernter aber auch private Tierhalter und nicht zuletzt Waldbesitzer ihre Sorgfaltspflicht wahrgenommen oder wo vorgeschrieben gesetzlichen Bestimmungen Folge geleistet hätten. Es bleibt gerade für uns als Jagdtausübende eine vornehme Aufgabe, immer wieder das Gespräch mit diesen Kreisen zu suchen, um sie auf Gefahren aufmerksam zu machen, die auch in ihren Besitztümern auf Wildtiere lauern. Viele Jagdgesellschaften und in Patentkantonen Jägergruppen leisten diesbezüglich bereits Hervorragendes und Beispielhaftes. Sie brechen zum Beispiel im Einverständnis des Waldbesitzers Zäune ab, die ihren Zweck erfüllen haben und mehr und mehr verrotten. Sie helfen damit einerseits wildlebenden Tieren und entlasten andererseits den Grundbesitzer. Wo Verstösse gegen Gesetze vorliegen, hilft



Foto: Rolf Wildhaber, Wildhüter

ein freundschaftliches Gespräch darauf hinzuweisen. Wenn damit aber kein Erfolg zu verzeichnen ist, dann müssen solche Missstände der zuständigen Amtsstelle, meist ist dies ja in den meisten Kantonen die staatliche Wildhut, angezeigt werden. Bleibt dies aus irgend welchen Gründen unterlassen, trifft auch den Mitschuld beim Tod eines Wildtiers, der vielleicht gegenüber einem Tierbesitzer zuviel Rücksicht walten liess. Und wir alle sind aufgerufen, alles in unserer Macht liegende zu unternehmen, um künftig solche in Wort und Bild dargestellten Tiertragödien vermeiden zu helfen.

Der Verfasser dankt:

Den Wildhütern Urs Büchler, Albert Good, Peter Eggenberger und Rolf Wildhaber danke ich für die Überlassung ihrer Bilder und den damit verbundenen Infos und Begleittexten ganz herzlich. Unterstützung erhielt ich auch durch Karin Ulli vom ANJF sowie dem Geschäftsführer des St. Galler Bauernverbands, Andreas Widmer. Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen AR und GR erhielt ich durch Willi Mösch, ehem. kantonaler Jagdverwalter AR und Kurt Gansner, Chefredaktor «Schweizer Jäger». Und besonders wertvoll waren wie immer fachliche Hinweise und das dazu passende Bildmaterial von Dr. Uschi und Dr. Armin Deutz. Ihnen allen sei ganz herzlich gedankt.

(Quelle: SCHWEIZER JÄGER)

Klare Forderungen und ein zwingender Aufruf zum Handeln

Angesichts dieser Schilderungen und der einleitend dargelegten unklaren Zuständigkeiten sowie der daraus erwachsenen Passivität unserer Gesetzgebungs- und Vollzugsbehörden rund um das Thema «Zäune als Todesfallen» erheben wir klare Forderungen. Diese sind zum einen materiell und damit an die gesetzgebenden Behörden gerichtet. Zum anderen richten wir aber auch einen zwingenden Aufruf zum Handeln an die kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane. Denn trotz offensichtlich verschwommenen Zuständigkeiten gibt es in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen genügend Bestimmungen, die ein Handeln gegen das dargestellte Tierleid und somit gegen unnötige Qualen für unsere Wildtiere ermöglichen würden. Es ist höchste Zeit zum Handeln!

Folgende Forderungen stellen wir an den Gesetzgeber im Kanton St. Gallen bezüglich Zäunen ausserhalb der Bauzonen:

Stacheldraht

Stacheldraht ist im Kanton St. Gallen grundsätzlich zu verbieten. Es gibt keinen einzigen Grund, weshalb Viehweiden mit Stacheldraht eingezäunt werden müssen. Es gibt genügend Alternativen, die den Zweck der Einzäunung ebenso gewährleisten, aber für Wildtiere weit weniger gefährlich sind. Wenn in einem Gebirgskanton wie dem Kanton Graubünden ein Stacheldrahtverbot umgesetzt werden kann, muss dies im Kanton St. Gallen auch möglich sein.

Ganz besonders störend und gefährlich sind Stacheldrähte im Wald oder direkt an



Stacheldraht und Elektrozaun über hunderte Meter quer durch den Wald, zum Teil tief eingewachsen

Waldrändern – diese wären bereits heute verboten. Die in dieser Publikation exemplarisch dargestellten Beispiele zeigen eindrücklich, wie heute noch mehrstellige Stacheldrähte als Grundstücksgrenzen über hunderte Meter mitten durch den Wald oder entlang von Waldrändern erstellt werden, ohne dass sich die Gemeinde, der Forst, die Wildhut oder Natur- und Tierschutzorganisationen dagegen wehren. Solche «eisernen Vorhänge» sind für die Wildtiere eine oft tödliche Katastrophe und gehören sofort entfernt.

Ganz krasse Beispiele dazu findet man beispielsweise im Raum Libingen, wo zahlreiche, bis zu fünfsträngige Stacheldrähte über hunderte Meter quer durch die Wälder geführt werden. Beim Betrachter kommt dabei das Bild einer «Gatter-Haltung» für Wildtiere auf, was aber offensichtlich weder kommunalen Behörden noch den Forst oder die Jagdverwaltung stört.



Mit der Einführung eines allgemeinen Verbots für Stacheldraht ist eine kurze Übergangsfrist zu setzen, während der alle Stacheldrähte, insbesondere auch die verrosteten, eingewachsenen und vergessenen Drähte in Wäldern und an Waldrändern zu beseitigen und ordnungsgemäss zu entsorgen sind. Gemäss unseren Schätzungen handelt es sich allein bei diesen «vergessenen» und damit auch nicht mehr im Einsatz stehenden Stacheldrähten um weit über hundert Kilometer Drähte allein in unserem Kanton.



Stacheldraht... schmerzhaftes Folgen,
(Foto: Peter Weigelt, St. Gallen)



Stacheldraht... tödliche Folgen,
(Foto: Roger Cincera)



Stacheldraht.... Kommentar überflüssig
(Foto: Hans Oettli, St.Gallen)



Stacheldraht... Drama kaum vorstellbar
(Foto: Steven Diethelm, Wildhüter, Siebnen)

Weidenetze und elektrische Zäune

Weidenetze (mobile Zäune) und elektrische Zäune dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn auf den entsprechenden Weiden auch tatsächlich Tiere weiden. Nachdem die Tiere die Weide verlassen haben, sind Netzzäune innert 3 Tagen zu entfernen und elektrische Zäune ausser Betrieb zu nehmen.

Während dem Betrieb sind Weidenetze und elektrische Zäune täglich zu kontrollieren.

Entlang von Wäldern und Gewässern gelten für Weidenetze und elektrische Zäune die Waldabstände beziehungsweise die Gewässerabstände gemäss dem st. gallischen Baugesetz.



Foto: Peter Weigelt, St. Gallen



Foto: Hannes Andregg,
Schwarzenbach



(Foto: zVg)



Foto: Thomas Kissling

Zäune im Wald und an Waldrändern

Im Wald sind Zäune grundsätzlich zu verbieten. Einzige Ausnahmen bilden forstliche und ökologische Einrichtungen. Diese sind jedoch ordentlich zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren. Ist der Nutzungszweck der Zäune für forstliche Zwecke (Verbissschutz, Aufforstung etc.) und/oder ökologische Zweck (Schutz wertvoller Lebensräume) erfüllt, sind die

Zäune sachgerecht zurückzubauen. Das Deponieren von Drahtwalzen und -abfällen im Wald ist verboten.

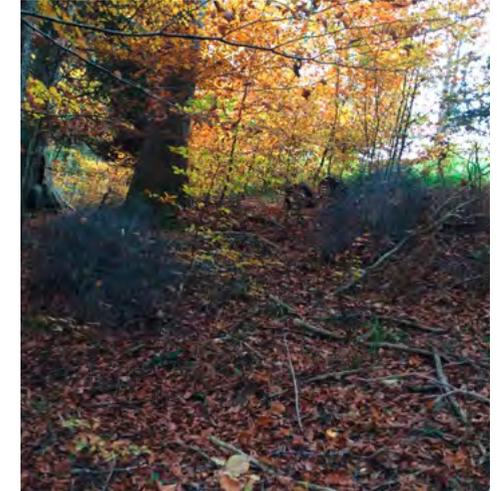
Das Waldweideverbot sowie das Verbot, Waldränder mit Zäunen abzuriegeln ist von den Forstorganen durchzusetzen. Die Montage von Zäunen direkt an Baumstämmen ist zu verbieten.



Foto: Urs Lenz, Au (SG)



Fotos: Peter Weigelt, St. Gallen



Fotos: Hans Schildknecht, Jonschwil



Foto: Urs Lenz, Au (SG)



Foto: Willi Enderli, Gossau



Fotos: Peter Weigelt, St. Gallen



Jetzt muss endlich gehandelt werden

Wir sind uns bewusst, dass mit unseren Forderungen wieder neue Verbote und Einschränkungen entstehen, die für die Betroffenen störend, vielleicht sogar ärgerlich sind. Doch leider haben die vielen Aufrufe zu einem verantwortungsbewussten und naturnahen Umgang mit Zäunen ausserhalb der Bauzonen kaum Wirkung gezeigt. Zudem ist es für Jagdgesellschaften oft schwierig, mit Landwirten im eigenen Revier das Thema «Zäune» anzugehen, da man auf «gute Zusammenarbeit» angewiesen ist. Deshalb hat sich auch der St. Gallische Jägerverein Hubertus dem Thema angenommen, da auf dieser übergeordneten Ebene sachlicher und konsequenter agiert werden kann.

Noch viel zu oft werden Zäune wider alle Verunft und entgegen geltenden Vorschriften erstellt, unbeaufsichtigt gelassen und nicht selten gar «vergessen». Das Resultat - unzählige Wildtiere, die unnötig leiden, unsägliche Qualen erleiden müssen und oft verenden - zwingt uns zum Handeln.

Wenn seitens der Politik und der Verwaltung das dargestellte Problem nicht zeitnah und aktiv an die Hand genommen wird, bleibt wohl nichts anderes übrig, als das Instrument der Gesetzes-Initiative ins Auge zu fassen. Denn wir wollen und können den aktuellen Zustand nicht mehr akzeptieren.

Unsere Forderungen

Zusammenfassend nachfolgend nochmals unsere Forderungen im Überblick:

Stacheldraht

- Stacheldraht ist im Kanton St. Gallen grundsätzlich zu verbieten.
- Kurze Übergangsfrist zur Entfernung aller Stacheldrähte, insbesondere auch verrosteter, eingewachsener und vergessener Drähte in Wäldern und an Waldrändern.

Mobile Weidenetze und elektrische Zäune

- Weidenetze (mobile Zäune) und elektrische Zäune dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn auf den entsprechenden Weiden auch tatsächlich Tiere weiden. Nicht genutzte Weidenetze sind innert 3 Tagen zu entfernen und elektrische Zäune sind ausser Betrieb zu nehmen.
- Während dem Betrieb sind Weidenetze und elektrische Zäune täglich zu kontrollieren.
- Entlang von Wäldern und Gewässern gelten für Weidenetze und elektrische Zäune die Waldabstände beziehungsweise die Gewässerabstände gemäss st. gallischem Baugesetz.

Zäune in Wäldern und an Waldrändern

- Im Wald sind Zäune grundsätzlich zu verbieten.
- Ausnahmen bilden forstliche und ökologische Einrichtungen. Diese sind ordentlich zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren.
- Nicht genutzte Zäune sind sachgerecht zurückzubauen.
- Das Deponieren von Drahtwalzen und -abfällen im Wald ist nicht erlaubt.
- Das Waldweideverbot sowie das Verbot, Waldränder mit Zäunen abzuriegeln ist von den Forstorganen durchzusetzen.
- Die Montage von Zäunen direkt an Baumstämmen ist zu verbieten.

Wir danken allen, die uns im Kampf für eine zeitnahe, tiergerechte Lösung des Problems «Todesfalle Zäune» aktiv unterstützen. Diese Broschüre kann unter Beilage eines frankierten Rückantwortkuverts kostenlos bezogen werden:

St. Gallischer Jägerverein Hubertus

Schaugen 61
9016 St. Gallen

info@jagd-hubertus.ch

www.jagd-hubertus.ch



JAGD & NATUR

Das Schweizer Jagdmagazin



Jeden Monat bringt JAGD & NATUR seriös
recherchierte und fundierte Beiträge über:

- Jagd und Umwelt
- Packende Jagderlebnisse
- Jagdausrüstung und Reisen
- Das Neueste aus Verbänden und Vereinen
- Beste Wildrezepte

Abonnieren Sie JAGD & NATUR für ein Jahr
(12 Ausgaben) zum Preis von CHF 103.–

Abos unter www.jagdnatur.ch

